

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-4585/21-LR**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Kreistag

13.09.2021

**Betr.:** Erweiterung des Stellenplanes 2021 um 3,00 VZE-Stellen im Gesundheitsamt, um 1,00 VZE-Stellen im Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal und um 6,00 VZE-Stellen im Hauptamt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Teltow-Fläming beschließt die Erweiterung des Stellenplanes 2021 um folgende Stellen:

1. Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)  
Gesundheitsamt
  - Fachkraft Public Health\* (1,0 VZE, EG 13)
  - Facharzt\*in im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (1,00 VZE, EG 15)
  - Medizinische Fachkraft (Arzthelfer\*in 0,75 VZE, EG 6)
  - Aufstockung der Stelle 53.3.06, Impfung/Prävention (0,125 VZE, EG 6)
  - Aufstockung der Stelle 53.1, Facharzt\*in Hygiene und Umweltmedizin (0,125 VZE, EG 15)  

Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal

  - Assistenz im Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal (1,00 VZE, EG 6)
  
2. Zensus
  - Mitarbeiter\*innen Zensus Erhebungsstelle (2,00 VZE, EG 6 befristet vom 1.1.2022 bis 31.12.2022)
  - Mitarbeiter\*innen Zensus Erhebungsstelle (4,00 VZE, EG 6 befristet vom 1.3.2022 bis 31.12.2022)

**\*Fachkraft öffentliches Gesundheitswesen**

Bei Public Health steht nicht die einzelne Person im Vordergrund, sondern die öffentliche Gesundheit: also die Gesundheit ganzer Personengruppen, Bevölkerungsteile oder Bevölkerungen.

## Finanzielle Auswirkungen:

### Beschlussvorschlag 1:

Gesundheitsamt

Haushaltsjahr: 2021  
Ansatz: 197.206 EUR

Finanzierung durch: Personalkostenerstattungen vom Land 414010.448150

Produkt: 414010 - Öffentlicher Gesundheitsdienst  
Produktkonten: 501200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte  
502200 Aufwendungen für Versorgungskassenbeiträge  
503200 Aufwendungen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte

Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal

Haushaltsjahr: 2021 (November und Dezember)  
Ansatz: 7.389,23 €

Haushaltsjahr: 2022  
Ansatz: 45.063,02 €

Produkt: 111120 Personalangelegenheiten  
Produktkonten: 501200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte  
502200 Aufwendungen für Versorgungskassenbeiträge  
503200 Aufwendungen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte

### Beschlussvorschlag 2:

Haushaltsjahr: 2022  
Ansatz: 242.471,88 EUR

Finanzierung durch: Personalkostenerstattungen vom Land 121020.448150

Produkt: 121020 „Statistik (Zensus-Projekt)“  
Produktkonten: 501200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte  
502200 Aufwendungen für Versorgungskassenbeiträge  
503200 Aufwendungen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte

Luckenwalde, den 23.08.2021

Wehlan

## **Sachverhalt 1:**

In der Herangehensweise zur Aufstellung des Stellenplanes des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2021 wurde auf die Förderung des Gesundheitsamtes durch den Pakt Öffentlicher Gesundheitsdienst hingewiesen, der insbesondere eine Personalverstärkung und finanzielle Anreize für die Beschäftigten in Aussicht stellte.

Diese Förderung wurde jetzt mit der zwischen den Kommunen und dem Land abzuschließenden Vereinbarungen für 2021 konkretisiert. Für das Gesundheitsamt Teltow-Fläming werden 3,00 VZE-Stellen zusätzlich gefördert, zudem kann für Personalkostenaufwendungen (Stellenbudget und für materielle Anreize bis zur Änderungen der beabsichtigten tariflichen Einstufungen und Zulagen) ein Finanzvolumen von 357.220 Euro beansprucht werden.

In der Ausgestaltung der zusätzlichen 3,00 Vollzeitbeschäftigungseinheiten durch konkrete Schaffung von Stellen (Vollzeit-/Teilzeitstellen) oder auch durch Schaffung von Stellenanteilen zur Aufstockung bereits vorhandener Teilzeit-Stellen ist der Landkreis frei und an keine Vorgaben seitens des Landes gebunden.

Daher gab es eine Prüfung zwischen der Fachamtsleitung des Gesundheitsamtes und dem Sachgebiet zentrale Steuerung und Organisation, welche medizinischen Dienste zu verstärken sind, wo besteht akuter Handlungsbedarf.

Ein entsprechender Vorschlag wurde mit der Sozialdezernentin in Abstimmung gebracht.

Ein besonderer Handlungsbedarf ergibt sich zunächst im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD). Hier sind die Fallzahlen, d. h. die Begutachtungen und Reihenuntersuchungen für Kinder und Jugendliche, erheblich angestiegen. So waren 2010 insgesamt 18.319 Kinder und Jugendliche durch den KJGD zu betreuen und kinderärztlich zu versorgen. Im Jahr 2020 stieg die Fallzahl auf 21.935 an. Der Trend setzt sich fort. Ursächlich dafür sind eine steigende Geburtenrate und die Zuzüge von Familien, vorwiegend in den Norden des Landkreises.

Die Vakanzen, die sich in der Arbeit der Ärzt\*innen des KJGD ergaben, konnte nur teilweise durch Bindung von Honorarkräften aufgefangen werden.

Die Fachkräfterelation in der Zusammenarbeit ärztlicher Teams sieht eine personelle Ausstattung von einem Arzt\*einer Ärztin zu 1,5 Assistent\*innen (Medizinische Fachkräfte, Arzthelfer\*innen) vor. Mit dieser Untersetzung ist es daher auch erforderlich, eine 0,75 VZE-Stelle für die ärztliche Assistenz noch in 2021 zu planen. Die zweite 0,75 VZE-Stelle ist in der Stellenplanung 2022 berücksichtigt.

Mit Umsetzung der geänderten Gesundheitsberichterstattung (GBE) als integrierte kommunale GBE, die Erarbeitung sozialepidemiologischer Basis- und Schwerpunktberichte, die Unterstützung gesundheitspolitischer Maßnahmen und Programme in der Präventivarbeit und Gesundheitsförderung (als ganzheitlichen Ansatz für die öffentliche Gesundheitspflege) wurde bereits empfohlen, eine Fachkraft Public Health zur Unterstützung der Arbeit des Amtsarztes zu schaffen.

Die Stellen 53.1, FA/FÄ Hygiene und Umweltmedizin und 53.3.06, Impfwesen und Prävention (KJGD), die bisher im Stellenplan als Teilzeitstellen geführt sind, sollen auf Vollzeitstellen (je 1,00 VZE) aufgestockt werden. In beiden medizinischen Diensten gibt es Fallzahlenerhöhungen, die den Mehrbedarf in der personellen Ausstattung erforderlich machen.

Das Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal bekommt die Auswirkungen der stetig wachsenden Anforderungen direkt zu spüren. Die von der Bundesregierung erklärte grundsätzliche Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes hat aktuell und auch langfristig Auswirkungen auf die Personalarbeit. Die Auswertung der Personalarbeit im Jahr 2021 hat ergeben, dass dem Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal eine assistierende Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im Personalbereich fehlt. Hierzu zählen die Entgegennahme von Informationen und deren Priorisierung, eine entsprechende Rückmeldung (Eingangsbestätigung) an den oder die Informationsgeber, die Beantwortung einfacher interner und externer Anfragen, Unterstützungsleistung auf operativer Ebene zum Arbeitsschutz, beispielsweise die Verwaltung der Gefährdungsbeurteilungen, die Abwicklung der (Coronavirus-)Arbeitsunfälle und die Abrechnung der quarantänebedingten Verdienstauffälle sowie die Unterstützung der Personalsachbearbeiter\*innen im Bereich der Personalakquise und -abrechnung. Wichtig ist dazu die Pflege des Wissensmanagements, die Termin- und Fristenüberwachung, die Abwicklung von Einstellungen und die Übernahme projektbezogener Aufgaben (wie aktuell die Betreuung von Fragestellungen rund um das Impfzentrum in kreislicher Trägerschaft).

Mit der Assistenz kann insbesondere das Sachgebiet Personal sich der aufstauenden Sachbearbeitung widmen, da die Aufgabenverwaltung unterstützend begleitet wird.

### Ausblick

Für das Haushaltsjahr 2022 soll der Stellenplan im Bereich des Gesundheitsamtes um weitere 5,00 VZE-Stellen erhöht werden. Die Förderung der Stellen erfolgt über den Pakt Öffentliches Gesundheitswesen. Der Stellenmehrbedarf ist als Anmeldung zusätzlicher Stellen im Rahmen der Stellenplanung 2022 durch das Fachamt beantragt. Die Prüfung des Mehrbedarfes erfolgt auch hier nach den festgelegten Kriterien.

### Finanzierung

Die Förderung der Stellen im Gesundheitsamt durch das Land Brandenburg erfolgt über den Pakt Öffentliches Gesundheitswesen mit Beitritt zur Vereinbarung.

## **Erfordernis der Zustimmung des Kreistages**

Gemäß § 9 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) ist für jede\*n nicht nur vorübergehend beschäftigte\*n Arbeitnehmer\*in eine Stelle und für jede Beamtin\*jeden Beamten eine Planstelle im Stellenplan auszuweisen. Der Stellenplan ist als Obergrenze einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechtes zwingend erforderlich sind. Nachträgliche Änderungen des Stellenplanes bedürfen eines Beschlusses des Kreistages.

## **Sachverhalt 2:**

Bereits in der Herangehensweise zur Aufstellung des Stellenplanes des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2020 wurde der „Zensus“ thematisiert.

Der Zensus ist die zentrale Grundlage aller staatlichen Planungen in Bund, Ländern und Kommunen. Er wird deshalb als gesamtstaatliche Aufgabe des Bundes und der Länder gemeinsam verantwortet und durchgeführt. Auf der Grundlage des am 2. Dezember 2019 veröffentlichten Zensusgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung angeordnet. Die Durchführung war bereits für das Jahr 2021 geplant, musste jedoch auf Grund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie verschoben werden. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verschiebung des Zensus am 10. Dezember 2020 steht als neuer Stichtag der 15. Mai 2022 fest.

Zur Umsetzung des Zensusgesetzes bedarf es landesrechtlicher Regelungen. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden das Brandenburgische Statistikgesetz sowie die Verordnung zur Durchführung des Zensus 2022.

Zur Durchführung des Zensus 2022 sind demgemäß örtliche Erhebungsstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten einzurichten, welche als eigene Verwaltungsstellen auf kommunaler Ebene die Vorbereitung und Durchführung der statistischen Erhebungen durchführen.

### **Beginn Erhebungsstelle**

Für jede Zensus-Erhebungsstelle war bereits zum 1. September 2021 eine Erhebungsstellenleitung sowie eine Stellvertretung zu bestellen.

Anders als beim Zensus 2011 wurde für den Zensus 2022 nur eine Erhebungsstelle im Landkreis Teltow-Fläming mit Standort in der Mauerstraße in Luckenwalde eingerichtet.

### **Ende Erhebungsstelle**

Die Erhebungsstelle ist unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten, spätestens bis zum 28. Februar 2023, aufzulösen.

## Übersicht

Gemäß der Zensusverordnung für die Umsetzung des Zensus 2022 vom Landkreis Teltow-Fläming insgesamt 8,00 VZE Stellen einzurichten. Diese gliedern sich wie folgt auf:

<b>Funktion</b>	<b>Umfang - in VZE -</b>	<b>Bewertung der Stelle mit der Entgeltgruppe</b>	<b>Zeitraum</b>
Leiter*in der Erhebungsstelle	1,00	10	1.9.2021 bis 28.2.2023
Stellvertretung der Erhebungsstellenleitung	1,00	8	1.9.2021 bis 28.2.2023
Mitarbeiter*innen	2,00	6	1.1.2022 bis 31.12.2022
Mitarbeiter*innen	4,00	6	1.3.2022 bis 31.12.2022
Summe	8,00		

So hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 24. Februar 2020, bereits die Erweiterung des Stellenplanes 2020 um 2,00 VZE für die Leitung sowie die Stellvertretung der Zensus-Erhebungsstelle beschlossen. Beide Stellen waren bis zum 28. Februar 2022 befristet. Auf Grund der Verschiebung des Zensus 2022 wurde mit der Stellenplanung 2022 eine Verlängerung der Befristung beider Stellen bis zum 28. Februar 2023 vorgenommen.

Für das Haushaltsjahr 2021 wird der aktuelle Stellenplan 2021 durch Beschluss des Kreistages um 6,00 VZE Stellen erhöht.

## Finanzierung

Da das Land Brandenburg die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Wahrnehmung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet und hierdurch Mehrbelastungen verursacht werden, erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg einen finanziellen Ausgleich. Die Zensusverordnung enthält demnach die Bemessungsgrundlagen für den Mehrbelastungsausgleich, das Kostenerstattungsverfahren sowie den Kostennachweis. Analog dem Zensus 2011 wird hierbei auf die Pauschalen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) zurückgegriffen.

### **Erfordernis der Zustimmung des Kreistages**

Gemäß § 9 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) ist für jede\*n nicht nur vorübergehend beschäftigte\*n Arbeitnehmer\*in eine Stelle und für jede Beamtin\*jeden Beamten eine Planstelle im Stellenplan auszuweisen. Der Stellenplan ist als Obergrenze einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechtes zwingend erforderlich sind. Nachträgliche Änderungen des Stellenplanes bedürfen eines Beschlusses der Gemeindevertretung und sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.